

original

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 20. September 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Festlegung der maximalen Anzahl Wochenstunden im Vollzeitsekundarunterricht und im ergänzenden berufsbildenden Vollzeitsekundarunterricht" gebeten wurde, hat am 4. November 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

Aufgrund des Artikels 122 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Ergänzung der föderalen Staatsstruktur schreibe man "Regierung" statt "Exekutive".

*

In Artikel 5 ist der Hinweis auf den königlichen Erlass Nr. 2 vom 21. August 1978 um die folgenden Worte zu ergänzen : "..., geändert durch den königlichen Erlass Nr. 79 vom 21. Juli 1982 und den königlichen Erlass vom 29. Juni 1984".

*

Man formuliere Artikel 6 wie folgt :

"Dieses Dekret tritt am 1. September 1992 in Kraft".

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	: M. VAN DAMME,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau R. THIELEMANS, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,



D. LANGBEEN.